

Samtgemeinde Nienstädt

**Bekanntmachung für die Kommunalwahl
am 12. September 2021**

- Bildung des Wahlausschusses -

Für die am 12. September 2021 durchzuführenden Kommunalwahlen (Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Rat der Samtgemeinde Nienstädt und in den Mitgliedsgemeinden Nienstädt, Helpsen, Hespe und Seggebruch) habe ich gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, für die Samtgemeinde Nienstädt und den Gemeinden Nienstädt, Helpsen, Hespe und Seggebruch einen Wahlausschuss zu bilden.

Der jeweilige (Samt-/)Gemeindewahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und sechs weiteren Mitgliedern, die der Wahlleiter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Ich bitte daher alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum **15. April 2021** Wahlberechtigte als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für eine Berufung in den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Sollten mir bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich von der Möglichkeit Gebrauch machen, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nach meinem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten zu berufen.

Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 NKWG weise ich hin. Danach dürfen Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben. Zudem können Wahlberechtigte – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein Wahlehenamt ablehnen.

Helpsen, den 15.03.2021

Samtgemeinde Nienstädt
Der Samtgemeindebürgermeister

(Köritz)